



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 2

Jahrgang 37  
31. Januar 2011

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

### Bebauungsplan wird rechtskräftig:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

#### Bebauungsplan Nr. 679/V

Stadtbezirk Ost, „Dammer Feld“, westlich der Krefelder Straße, zwischen Dammer Straße und Landesstraße 390 (L390) (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Satz 4 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB:

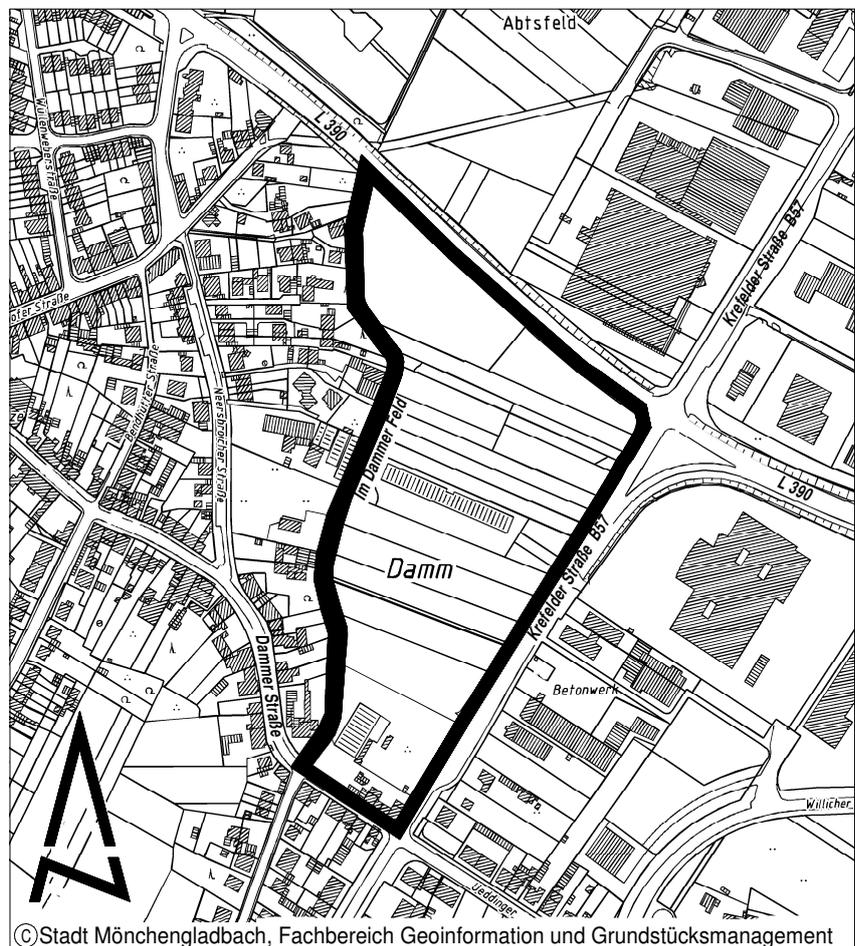
- 1.1 .....
- 1.2 .....
- 1.3 .....

2. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 679/V (Deckblatt zum Bebauungsplan Mönchengladbach Nr. 278) gemäß § 10 BauGB als Satzung;

3. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 679/V beigelegt wird;

4. den Bebauungsplan Mönchengladbach Nr. 278 aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 679/V betroffen wird“.

### Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 679 / V



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation und Grundstücksmanagement



**Abgrenzung des Gebietes**

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fach-

bereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss,

Zimmer 3041

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:  
Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:  
Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.

NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 679/V gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 17.01.2011

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

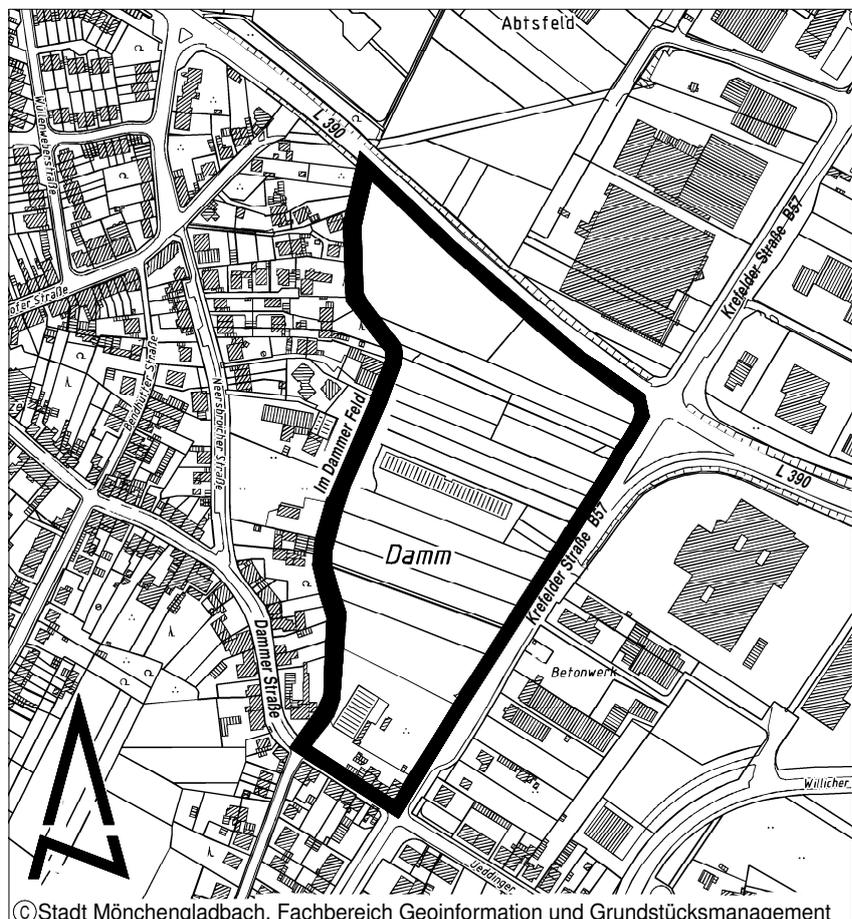
## Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

183. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk Ost (vormals Neuwerk), Bereich westlich der Krefelder Straße, zwischen Dammer Straße und Landesstraße 390 (L 390)  
(siehe Abbildung)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die am 22.09.2010 vom Rat der Stadt Mönchengladbach aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

## 183. Änderung des Flächennutzungsplanes



©Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation und Grundstücksmanagement



**Abgrenzung des Gebietes**

beschlossene 183. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach, die sich auf ein Gebiet im Stadtbezirk Ost (vormals Neuwerk), Bereich westlich der Krefelder Straße, zwischen Dammer Straße und Landesstraße 390 (L 390) bezieht, mit Verfügung vom 21.12.2010 gemäß § 6 BauGB unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-06MG-183-428 genehmigt.

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird die 183. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3051

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

#### vormittags:

Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

#### nachmittags:

Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 183. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mönchengladbach, den 17.01.2011

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

#### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 31, Wetscheweller Bruch 1“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 31, Wetscheweller Bruch 1" vom 16. November 2010 gemäß § 82 Baugesetzbuch, ist am 19. November 2010 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 31, Wetscheweller Bruch 1“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung

durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,  
den 25. November 2010

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtobervermessungsrat

### Bekanntmachung

#### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 35, Buchholzer Wald 9“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 35, Buchholzer Wald 9" vom 8. Dezember 2010 gemäß § 82 Baugesetzbuch, ist am 10. Januar 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 35, Buchholzer Wald 9“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 17. Januar 2011

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## Bekanntmachung

### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 23, Buchholzer Wald 6“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 23, Buchholzer Wald 6" vom 13. Januar 2011 gemäß § 82 Baugesetzbuch, ist am 19. Januar 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 23, Buchholzer Wald 6“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 25. Januar 2011

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## Bekanntmachung

### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 37, Genhülsen“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 37, Genhülsen" vom 25. Januar 2011 gemäß § 82 Baugesetzbuch, ist am 25. Januar 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 37, Genhülsen 9“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 25. Januar 2011

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## Bekanntmachung der Jägerprüfung 2011

Die Jägerprüfung 2011 beginnt mit dem schriftlichen Teil am Montag, dem 02. Mai 2011, 15.00 Uhr im Raum 2028 des Rathauses Rheydt.

Mit dem ersten Teil der Schießprüfung, dem Büchschenschießen, wird am Dienstag,

dem 03. Mai 2011, 09.00 Uhr, auf der Schießanlage In der Buntg 80 begonnen.

Der zweite Teil des jagdlichen Schießens, das Flintenschießen, findet am gleichen Tage ab 14.00 Uhr auf der Schießanlage des Gun-Club Rheindahlen an der Landstraße L 3 statt.

Am Mittwoch, dem 04. Mai 2011 treffen sich die Prüfungsteilnehmer zur mündlich praktischen Prüfung ab 08.30 Uhr im Zimmer 2030 des Rathauses Rheydt.

In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl ist für diesen Teil der Jägerprüfung noch der 05. Mai 2011 vorgesehen. Auch an diesem Tag treffen sich die Prüfungsteilnehmer ab 08.30 Uhr in Zimmer 2030 des Rathauses Rheydt.

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mönchengladbach haben.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils bei der Unteren Jagdbehörde Mönchengladbach, Verwaltungsgebäude Hauptstraße 162-168, 41236 Mönchengladbach, Zimmer 114, einzureichen. Die Antragsformulare können dort ebenfalls in Empfang genommen werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr. Sie beträgt 250,00 EUR. Sie ist auf das Konto 66001 bei der Stadtparkasse Mönchengladbach unter Angabe des **Verwendungszweckes: Kassenzzeichen 3210.0000.1466, Jägerprüfung 2011 + Name des Einzahlers vorzunehmen** (Sie kann bei Antragstellung auch im Ordnungsamt eingezahlt werden);
- Ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihr satzungsgemäßen Untergliederung über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
- Ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 (Ausbildung von Jägern in Gesundheits- und Hygienefragen).

Mönchengladbach, den 12.01.2011  
Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt  
- Untere Jagdbehörde -

## ANMELDUNGEN ZU DEN WEITERFÜHRENDEN SCHULEN

Für das am 01.08.2011 beginnende Schuljahr (1. Unterrichtstag: 07.09.2011) werden in den Schulsekretariaten der weiterführenden Schulen Anmeldungen zu folgenden Zeiten entgegengenommen:

**Anmeldezeitraum für alle städtischen weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen):**

**12. Februar 2011 bis einschließlich 16. Februar 2011**

### **Öffnungszeiten der Gesamtschulen einschließlich der neuen Gesamtschule Stadtmitte:**

Samstag	12.02.2011	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	14.02.2011	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	15.02.2011	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	16.02.2011	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Für die neue Gesamtschule Stadtmitte werden die Anmeldungen im Schulgebäude Aachener Straße 179, 41061 Mönchengladbach (zurzeit Schulgebäude der Gem. Hauptschule Aachener Straße) entgegengenommen. Die Eltern werden gebeten, den Hinweisschildern im Gebäude zu folgen.

### **Öffnungszeiten der Hauptschulen:**

Samstag	12.02.2011	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	14.02.2011	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	15.02.2011	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch	16.02.2011	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

### **Öffnungszeiten der Realschulen:**

Samstag	12.02.2011	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	14.02.2011	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	15.02.2011	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	16.02.2011	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

### **Öffnungszeiten der Gymnasien:**

Samstag	12.02.2011	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag	14.02.2011	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	15.02.2011	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch	16.02.2011	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**Zusätzlicher Anmeldezeitraum für die städtischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien:**

### **Öffnungszeiten der Hauptschulen:**

Mittwoch	09.03.2011	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	10.03.2011	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	11.03.2011	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag	14.03.2011	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	15.03.2011	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

### **Öffnungszeiten der Realschulen:**

Mittwoch	09.03.2011	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	10.03.2011	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	11.03.2011	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag	14.03.2011	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	15.03.2011	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

### **Öffnungszeiten der Gymnasien:**

Mittwoch	09.03.2011	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	10.03.2011	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag	11.03.2011	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag	14.03.2011	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	15.03.2011	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Vereinbarung.

### **Anmeldezeitraum für die Bischöfliche Marienschule:**

Montag	14.02.2011	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr
Dienstag	15.02.2011	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	16.02.2011	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr

Mitzubringen sind das letzte Halbjahreszeugnis, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und die in den Grundschulen ausgehändigten Anmeldescheine. Für die Anmeldung an der Bischöflichen Marienschule ist zusätzlich die Taufbescheinigung des Kindes erforderlich.

## **Städtische Berufskollegs (früher: berufsbildende Schulen)**

### **Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien:**

#### **14. Februar 2011 bis 26. Februar 2011**

montags, mittwochs und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	(durchgehend)
dienstags	08.00 Uhr bis <b>19.00 Uhr</b>	(durchgehend)
freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
<b>samstags (nur 26.02.2011)</b>	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

### **Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Technik:**

#### **14. Februar 2011 bis 25. Februar 2011**

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	(durchgehend)
freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	
<b>samstags (nur 19.02.11)</b>	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

### **Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung:**

#### **14. Februar 2011 bis 25. Februar 2011**

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	
freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	

### **Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung:**

#### **14. Februar 2011 bis 26. Februar 2011**

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 15.30 Uhr	(durchgehend)
freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
<b>samstags (nur 26.02.11)</b>	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr	

### **Maria-Lenssen-Berufskolleg:**

#### **14. Februar 2011 bis 25. Februar 2011**

montags bis donnerstags	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr	
freitags	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	

### **Bischöfliche Liebfrauenschule:**

#### **14. Februar 2011 bis 02. März 2011**

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr	
freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mitzubringen sind das letzte Schulzeugnis und ein tabellarischer Lebenslauf.

## **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

### **Art des Auftrages:**

Bauftrag

### **Ort der Ausführung:**

Lieferung, Montage, Integration und Versorgung Signalsteuerung, Anschluss an den Verkehrsrechner der Stadt Mönchengladbach und Instandhaltung von sieben neuen Lichtsignalanlagen in LED 40-Volt Technik im Rahmen verschiedener Maßnahmen der Stadt Mönchengladbach

### **Art und Umfang der Leistung:**

Errichtung und Inbetriebnahme von sieben neuen LSA  
Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von 7 Lichtzeichenanlagen incl. 10 jährigem Wartungsvertrag

### **Aufteilung in Lose:**

Nein

### **Ausführungsfrist:**

Teile bis Juni und Teile bis Dez. 2011

### **Nebengebote werden zugelassen:**

Nein

### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Ruschke, Telefon: 02161/25-9051

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 9,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchen-

gladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

### **Ablauf der Angebotsfrist:**

08.02.2011, 11.00 Uhr

### **Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 441

Die Submission findet am 08.02.2011, 11.00 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

#### **Zuschlagsfrist:**

23.03.2011

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro  
und Baubetrieb -

## **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

#### **Ort der Leistung:**

Stadtgebiet Mönchengladbach

#### **Art und Umfang der Leistung:**

Planung und Projektierung von Signalsteuerungen für sieben neue Lichtsignalanlagen

#### **Aufteilung in Lose:**

Nein

#### **Ausführungsfrist:**

bis Juni 2011

#### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Lippe, Telefon: 02161/25-9053

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / e-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 7,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

#### **Ablauf der Angebotsfrist:**

08.02.2011, 12.00 Uhr

#### **Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4 Obergeschoss, Zimmer 441

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

#### **Bindefrist:**

23.03.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über

nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro  
und Baubetrieb -

## **Offenes Verfahren**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Rahmen eines Offenen Verfahrens

#### **Ort der Leistung:**

Straßenbeleuchtung in Mönchengladbach-Nord

#### **Art und Umfang der Leistung:**

Lieferung von Leuchten für die Straßenbeleuchtung

#### **Aufteilung in Lose:**

Ja

#### **Art und Umfang der einzelnen Lose:**

Los 1: 500 Auf-/Ansatzleuchten 50/70W

Los 2: 200 Auf-/Ansatzleuchten 70W

Los 3: 700 Zylinderleuchten 50W/70W

#### **Angebote sind möglich für:**

alle Lose

#### **Ausführungsfrist:**

nach Auftragseingang

#### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Bommers, Telefon: 02161/25-9060

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

#### **Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:**

27.02.2011

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
09.03.2011, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4 Obergeschoss, Zimmer 441

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK

- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre

**Zuschlagskriterien:**

70 % Preis  
30 % technischer Wert

**Bindefrist:**

19.04.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über

nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ §22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro  
und Baubetrieb -

**Nachruf**

**Herr Stadtamtsrat Frank Herzogenrath**

ist am 24. Dezember 2010 nach langer schwerer Krankheit im Alter von 42 Jahren verstorben.

Herr Herzogenrath ist am 1. September 1987 in den Dienst der Stadt Mönchengladbach getreten. Zuletzt war er im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service tätig.

Wir verlieren mit ihm einen Mitarbeiter, der sich durch seine Freundlichkeit, Pflichtbewusstsein und Einsatzbereitschaft in besonderem Maße unsere Hochachtung erworben hat.

Die Nachricht von seinem Ableben hat uns tief getroffen. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Mönchengladbach, den 30. Dezember 2010

Für die Stadt Mönchengladbach

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

Roswitha Mirbach  
Vorsitzende des Personalrats

# Der Umlegungsausschuss gibt bekannt:

## Bekanntmachung

### Umlegung nach dem Baugesetzbuch

### Umlegungsverfahren „Hüttenstraße“

Der am 21. September 2010 beschlossene Umlegungsplan mit den hierzu ergangenen I. und II. Nachträge vom 06. Dezember 2010 für das Umlegungsgebiet „Hüttenstraße“ im Bereich der Bebauungspläne 161/IV und 426/IV, VII ist am 17. Januar 2011 unanfechtbar geworden. Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass in dem unanfechtbar festgestellten Umlegungsplan „Hüttenstraße“ der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekannt-

machung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tat-

sachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 17. Januar 2011

Der Vorsitzende  
des Umlegungsausschusses  
der Stadt Mönchengladbach

(L.S.) gez. Petrauschke

Petrauschke  
Landrat

## Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mönchengladbach III/4 - Beckrath - werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Mittwoch, 16. Februar 2011, 20.00 Uhr,**

in die Gaststätte Wey-Stübel, 41189 Mönchengladbach-Beckrath, An der Wey, freundlichst eingeladen.

## Tagesordnung

- 1.) Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2.) Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung
- 3.) Vorlage des Kassenberichts
- 4.) Vorlage des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2011/12
- 5.) Neuwahl des Vorstandes und des Geschäftsführers

- 6.) Bestellung der Kassenprüfer
- 7.) Verschiedenes

Mönchengladbach, den 13. Januar 2011

Der Vorsitzende

# Bescheide über Grundbesitzabgaben und Plaketten für Abfallbehälter

Die Stadt hat jetzt die Bescheide über die Grundbesitzabgaben für das Jahr 2011 an zirka 100.000 Haus- und Grundstückseigentümer in Mönchengladbach versandt. Die Briefe vom Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben enthalten auch neue Plaketten für die Abfallbehälter. Die Plaketten gelten für die Jahre 2011 und 2012. Der Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben bittet darum, die neuen Plaketten gut sichtbar auf den Deckel des Abfallbehälters zu kleben, wobei dies nicht bei Minustemperaturen erfolgen sollte. Mieter erhalten die neuen Plaketten vom Vermieter. Da es bei der Verteilung der Plaketten vom Vermieter an die Mieter erfahrungsgemäß zu Verzögerungen kommt, werden in der Übergangszeit bis Ende März 2011 von der GEM auch Abfallbehälter ohne gültige Plakette geleert. Zu beachten ist, dass Veränderungen in Bezug auf Anzahl und Größe von Abfallbehältern nur vom Grundstückseigentümer beim Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben schriftlich angezeigt

werden können, nicht vom Mieter. Ein entsprechendes Formular mit den benötigten Angaben ist auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach [www.moenchengladbach.de](http://www.moenchengladbach.de) unter Bürgerservice und dem Stichwort „Abfallbeseitigungsgebühren“ zu finden.

Soweit Grundstückseigentümer dem Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben ab Ende November 2010 entsprechende Änderungen mitgeteilt haben, konnten diese nicht mehr im Jahresbescheid 2011 berücksichtigt werden. Es folgt aber in Kürze automatisch ein Änderungsbescheid, der die aktuellen Daten berücksichtigt. Zum Jahresbeginn sind stets sehr viele Veränderungen zu verarbeiten. Eine Erledigung bis zum ersten Fälligkeitstermin der Abgaben (15.02.2011) kann daher nicht in allen Fällen gewährleistet werden. Nachteile entstehen dem Grundstückseigentümer dadurch aber nicht, denn eventuell überzahlte Beträge werden später verrechnet oder erstattet.

Der Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben weist darauf hin, dass der Grundbesitzabgabenbescheid 2011 neu gestaltet worden ist. Bei den vorgenommenen Änderungen wurde ein wesentliches Augenmerk auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Bescheides gelegt. Die im Jahresbescheid festgesetzten Abgabebearbeitungen sind für den Empfänger detailliert erläutert und die enthaltene Zahlungsaufforderung besser erkennbar. Zudem werden die Zahlungshinweise einschließlich der Fälligkeitstermine komprimiert und hervorgehoben mitgeteilt.

Für Fragen zum neuen Grundbesitzabgabenbescheid steht der Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben gerne, auch telefonisch unter den in den Jahresbescheiden aufgeführten Telefonnummern, zur Verfügung. Auf Grund der erwarteten Vielzahl von Nachfragen wird allerdings schon jetzt um Verständnis gebeten, dass in den ersten Wochen mit Wartezeiten bei der telefonischen oder persönlichen Kontaktaufnahme zu rechnen ist.

## Zensus 2011: Stadtverwaltung sucht Interviewer

Die Europäische Union hat für 2011 einen gemeinschaftsweiten Zensus (lat. für Volkszählung) angeordnet. Bei einem Zensus werden ermittelt wie viele Menschen in einem Land, einer Gemeinde leben, wie sie wohnen und arbeiten. Deutschland braucht einen neuen Zensus, denn die aktuellen Bevölkerungs- und Wohnungsdaten basieren auf der Fortschreibung der letzten Volkszählungen. Diese fanden im früheren Bundesgebiet im Jahr 1987 in

der ehemaligen DDR im Jahr 1981 letztmalig statt.

Im Rahmen dieser Zählung sind in Mönchengladbach unter anderem rund 9.000 Personen an ausgewählten Adressen zu befragen. Hierzu benötigt die Stadtverwaltung Mönchengladbach engagierte und zuverlässige Interviewerinnen und Interviewer. Diese sollen in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Juli 2011 die Befragung vor Ort durchführen und den Bürgerinnen und

Bürgern beim Ausfüllen des Fragebogens helfen. Diese ehrenamtliche Tätigkeit wird mit einer entsprechenden Aufwandsentschädigung vergütet.

Wer sich für diese verantwortungsvolle Aufgabe interessiert, erhält auf der Internetseite der Stadt unter

[www.moenchengladbach.de](http://www.moenchengladbach.de)  
oder telefonisch unter der Rufnummer 02166/39820 weitere Informationen.



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

## Die sechste Gesamtschule Stadtmitte erhält ein Gesicht

Bezirksregierung stellt Oberbürgermeister Norbert Bude neuen Schulleiter vor

Die vom Rat Ende vergangenen Jahres beschlossene sechste Gesamtschule am Schulstandort Stadtmitte erhält ein Gesicht. Mattias Otto (40), derzeit didaktischer Leiter an der Robert-Schuman-Gesamtschule in Willich, ist von der Bezirksregierung zum kommissarischen Leiter der Gesamtschule Stadtmitte bestellt worden, die zum 1. August an den Start gehen soll. Ihm als Stellvertreterin zur Seite steht Raphaela Hahn (38), derzeit Lehrerin an der Gesamtschule Rheydt-Mülfort. „Beide wohnen in Mönchengladbach und kennen die hiesige Schullandschaft sehr gut. Zudem bringen sie sehr gute Erfahrungen aus dem Bereich der Gesamtschulen mit. Beide haben das nötige Rüstzeug, um eine Gesamtschule aufzubauen“, so der für die Gesamtschulen in Mönchengladbach zuständige Schulaufsichtsbeamte der Bezirksregierung, Klaus Nevries, der die neue Schulleitung jetzt Oberbürgermeister Norbert Bude im Beisein des Schulausschussvorsitzenden Ulrich Elsen im Rathaus Abtei persönlich vorstellte.

Mattias Otto ist seit 14 Jahren als Lehrer an einer Gesamtschule tätig und begann seine Laufbahn in Duisburg-Meiderich. Seit sechs Jahren arbeitet er an der Gesamtschule in Willich, wo er vor drei Jahren die didaktische Leitung übernahm und unter anderem für die Erarbeitung eines Schulprogramms zuständig ist. Genau dieses will er auch gerade in der Gründungsphase der sechsten Gesamtschule gemeinsam mit Lehrern und Eltern auf die Beine stellen, um der Schule ein eigenes Profil zu geben. „Für mich stellt der Aufbau der neuen Schule eine wunderbare Herausforderung dar. Sie zum Erfolg zu führen, ist mein erklärtes Ziel“, freut sich Mattias Otto. „Wir wollen die Schule mit einer entsprechenden Qualitätsentwicklung und -sicherung zum erfolgreichen Bestandteil der Mönchengladbacher Bildungslandschaft werden lassen“, ergänzt er. Auch Raphaela Hahn freut sich auf die Pionierarbeit: „Es soll eine

moderne, nach neuesten Erkenntnissen gestaltete Schule werden. Die Schule soll einen optimalen Start erfahren“, so die Lehrerin, die in der Vergangenheit bereits beim Aufbau der Gesamtschule Rheydt-Mülfort wichtige Erfahrungen sammeln konnte.

Die sechste Gesamtschule, die im Herbst zunächst mit vier fünften Klassen im Gebäude der auslaufenden Gemeinschaftshauptschule Aachener Straße 179 startet und dort ihren Sitz finden wird, ist als vierzügige Ganztags Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe geplant. In der Gründungsphase sollen zunächst die Jahrgangsstufen 5 bis 7 in der Aachener Straße 179 untergebracht werden. Wegen der Doppelgleisigkeit steht der auslaufenden Hauptschule eine Dependence in der Knopsstraße zur Verfügung. Ab dem Schuljahr 2014/15 werden dann die Klassen ab der Jahrgangsstufe 8 am Standort der Katholischen Hauptschule Stadtmitte, Aachener Straße 52, ihren Platz finden. Diese Hauptschule soll zum Schuljahr 2014/15 auslaufend aufgelöst werden. Mit einem Team von zunächst zwölf Lehrern, darunter drei erfahrene Kräfte von anderen Gesamtschulen, drei der auslaufenden Hauptschule und drei Stellen, die noch auszuschreiben sind, geht die Gesamtschule Stadtmitte an den Start. Insgesamt 112 Anmeldungen müssen für eine Gründung der neuen Gesamtschule vorliegen. Dass die Zahl erreicht wird, davon gehen Bezirksregierung und Stadt vor dem Hintergrund der bis zu 600 Überhänge bei den Gesamtschulanmeldungen in den vergangenen Jahren aus. Die meisten Anmeldeüberhänge kamen aus dem Bereich Stadtmitte, für die Ratsmehrheit ein wichtiger Grund zur Standortentscheidung der neuen Gesamtschule. Die für den Ganztagsbetrieb erforderlichen Umbauten wird der Schulträger rechtzeitig zum neuen Schuljahr vorgenommen haben.